

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 57j K-NSG 2002

K-NSG 2002 - Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Natürliche und juristische Personen, die durch eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume (Umweltschaden)

1. in ihrer Gesundheit geschädigt oder in ihrem Eigentum oder sonstigen Rechten an einer betroffenen Liegenschaft – nicht jedoch durch bloße Minderung des Verkehrswertes – verletzt werden können, oder
2. dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource oder in der Nutzung der Funktion der betreffenden natürlichen Ressource erheblich eingeschränkt werden können, oder
3. ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren gemäß § 57f und § 57g Abs. 2 haben,

können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der behauptete Umweltschaden eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, im Sinne der §§ 57f und 57g Abs. 2 tätig zu werden.

(2) Ein ausreichendes Interesse im Sinne des Abs. 1 Z 3 haben:

1. Personen, die eine Rechtsverletzung geltend machen;
2. Personen, die durch einen Umweltschaden unmittelbar betroffen sind;
3. der Naturschutzbeirat als Umweltschadensanwalt (§ 61 Abs. 4);
4. Umweltorganisationen gemäß § 54a Abs. 1.

(3) In der Umweltbeschwerde ist unter Beifügung der sachlichen Informationen und personenbezogenen Daten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 glaubhaft zu machen. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, hat die angerufene Bezirksverwaltungsbehörde diese Beschwerde unverzüglich an die nach § 57i zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten und den Beschwerdeführer davon zu unterrichten.

(4) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass

- a) keine Beschwerdeberechtigung im Sinne der Abs. 1 und 2 gegeben ist,
- b) kein Umweltschaden vorliegt, oder
- c) alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden,

so ist hierüber ein Bescheid zu erlassen.

In Kraft seit 10.11.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at